

**„Recht auf Schutz und Hilfe bei Gewalt an Frauen“
Referat von Margit Berndl, Vorstand Verbands- und Sozialpolitik des
Paritätischen in Bayern,
anlässlich des Fachforums Frauenhauskoordinierung e.V. am 29.Juni 2011 in
Erkner**

"Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, (...) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (...)", so heißt es im Artikel zwei des Grundgesetzes. Der Schutz vor Gewalt ist eine Grundvoraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte und für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Jeder Mensch und damit auch jede Frau muss sich darauf verlassen können, dass der Staat für die Sicherheit und den Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger eintritt, diese sichert und durchsetzt. – Was als Selbstverständlichkeit erscheinen mag, ist in Deutschland für Frauen nicht in ausreichendem Maße gewährleistet.

Natürlich kann der Staat nicht jede Form von Gewalt verhindern, aber er muss alles ihm Mögliche tun, Opfern von Gewalt Schutz zu gewähren und weitere Gewalttaten zu verhindern – auch im privaten Raum. Gerade bei Gewalt an Frauen gibt es seit Jahren großen Handlungsbedarf. Jede vierte Frau in Deutschland hat ein- oder mehrmals in ihrem Leben körperliche oder sexuelle Gewalt erfahren – meist im sozialen Nahraum, im vermeintlichen Schutzraum des eigenen "Zuhause". Gewalt gegen Frauen ist nach wie vor ein breites gesellschaftliches Problem. Unabhängig vom Alter, vom sozialen Status und ethnischer Zugehörigkeit werden Frauen Opfer von Gewalt durch ihre Ehemänner, Lebensgefährten, Partner. Festzustellen ist: Der Staat bietet den betroffenen Frauen und ihren Kindern nicht im ausreichenden Maß den Schutz und die Unterstützung, die sie benötigen.

Die Bundesrepublik ist nicht nur durch das Grundgesetz dazu verpflichtet, sondern auch durch die Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Der CEDAW Ausschuss hat in seinen abschließenden Bemerkungen zum 6. Staatenbericht kritisiert, dass Deutschland diese Verpflichtung nicht ausreichend umsetzt: *„Der Ausschuss zeigt sich besorgt über das Fehlen einer nachhaltigen Finanzierung von Frauenhäusern sowie von Beratungszentren für Ausländerinnen, aber auch über den mangelnden freien, einkommensunabhängigen Zugang zu Frauenhäusern für alle Frauen und Kinder in allen Bundesländern. Der Ausschuss bedauert, dass einige Bundesländer nicht in der Lage sind, allen weiblichen Gewaltopfern einen sicheren Zufluchtsort sowie Frauen mit besonderen Bedürfnissen, wie beispielsweise Frauen mit Behinderungen, speziell ausgestattete Frauenhäuser zu bieten.“*

Da der Staat dieser Verpflichtung nicht ausreichend nachkommt, fordert der Paritätische Wohlfahrtsverband wie Frauenhauskoordinierung einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt an Frauen. Der Rechtsanspruch ist einerseits eine logische Konsequenz aus der internationalen Verpflichtung. Andererseits liegt die Forderung nach einem Rechtsanspruch in den bisherigen Defiziten und Missständen der Struktur des Hilfesystems und dessen Finanzierung begründet. Im Folgenden stelle ich die Defizite – die Sie aus Ihrer Praxis sehr gut kennen – dar und leite daraus die Notwendigkeit des Rechtsanspruchs ab.

Die **derzeitige rechtliche Situation** stellt sich folgendermaßen dar: zwar verstößt Gewalt gegen Frauen in Deutschland gegen das Gesetz, aber es gibt kein durchsetzbares Recht auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen.

Genauso wenig gibt es eine gesetzliche Verpflichtung für Länder und Kommunen, eine bedarfsgerechte Schutz- und Hilfestruktur bereitzustellen und nachhaltig zu finanzieren.

Da es keine rechtliche Verpflichtung gibt, werden diese Hilfen in fast allen Bundesländern als freiwillige Leistungen der Länder und Kommunen und durch Eigenmittel der Träger finanziert. Freiwillige Leistungen können insbesondere bei schwierigen Haushaltslagen jederzeit gekürzt oder ganz eingestellt werden.

Vielerorts gibt es nicht genug Beratungsstellen, Interventionsstellen oder Frauenhäuser. Wartelisten von Frauen sind in vielen Beratungsstellen und Interventionsstellen an der Tagesordnung.

Der Europarat empfiehlt, einen Frauenhausplatz pro 7.500 Einwohnerinnen und Einwohner vorzuhalten. Nur Bremen und Hessen kommen dieser Empfehlung nach. In Bayern liegt das Verhältnis bei 1:17.000.

In rund 125 Kreisen und kreisfreien Städten stehen keine Frauenhäuser zur Verfügung. Von Gewalt betroffene Frauen müssen in Frauenhäusern anderer Städte und Landkreise Zuflucht suchen. Dies bedeutet, dass Kommunen mit Frauenhäusern auch die Gebietskörperschaften versorgen, die keine Schutz- und Hilfeinfrastruktur zur Verfügung stellen. Ländliche Regionen sind meist wesentlich schlechter ausgestattet und vorhandene Beratungsangebote schlechter erreichbar. In den Großstädten und Ballungszentren dagegen finden Frauen mit Gewalterfahrungen meist ausreichende und spezifische Angebote, die ihre unterschiedlichen Problemlagen berücksichtigen.

Diese unterschiedliche regionale Verteilung führt dazu, dass sich Länder und Kommunen mehr und mehr gegeneinander abschotten. Beispielsweise sollen in Schleswig-Holstein Frauenhäuser geschlossen werden mit der Begründung, dass rund 30 Prozent der Frauen aus anderen Bundesländern kommen. Von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder werden so zum Opfer des Föderalismus.

Für Frauen muss die Zuflucht aus Sicherheitsgründen überregional möglich sein! Entsprechende Kostenerstattungen müssen zwischen den Bundesländern und den Kommunen verbindlich geregelt werden.

Zentrale staatliche Aufgabe im Handeln gegen Gewalt an Frauen ist es, fachlich geeignete Schutz- und Unterstützungsstrukturen im gesamten Bundesgebiet bereitzustellen und den Zugang für alle von Gewalt betroffene Frauen zu gewährleisten. Das heißt nicht, dass alle Städte und Kreise Frauenhäuser vorhalten müssen, aber es muss klar geregelt werden, wo Frauen aus diesen Orten Schutz und Hilfe finden – und zwar unbürokratisch!

Mit einem Rechtsanspruch würden Bundesländer und Kommunen verpflichtet, ein entsprechendes Angebot bereitzustellen.

Ein weiteres Defizit besteht in der mangelnden Versorgung bestimmter von Gewalt betroffener Gruppen. Für Frauen mit Behinderungen, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden, ist der Zugang zu Frauenhäusern nicht ungehindert möglich. Den meisten Frauenhäusern fehlt die erforderliche behindertengerechte Ausstattung. Die

Realisierung des besonderen Hilfebedarfes ist mit den vorhandenen ohnehin zu knapp bemessenen Personalkapazitäten nicht leistbar.

Ähnlich sieht es bei Frauen mit Suchtproblematiken aus, die Gewalt erfahren haben. Ihr spezifischer Unterstützungsbedarf ist in Frauenhäusern in dem erforderlichen Umfang nicht zu leisten. Die Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe können die Frauen nicht vor weiterer Gewalt schützen. Auch die Unterstützung bei der Bewältigung der Gewalterfahrung kann hier nicht in der erforderlichen Weise gewährleistet werden. So erhalten diese Frauen trotz ihres Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit nicht die gezielte Unterstützung und den Schutz, den sie benötigen.

Auf die Probleme, die sich durch die Tagessatzfinanzierung über das SGB II ergeben, komme ich an anderer Stelle zu sprechen.

Die zu gewährleistenden Hilfen sollen allen betroffenen Frauen ermöglichen, sich dauerhaft aus einer von Gewalt geprägten Lebenssituation lösen zu können. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Frauen von verschiedenen Gewaltformen betroffen sind und sich in unterschiedlichen Lebenssituationen befinden. Dementsprechend ist ihr Bedarf an Schutz und Hilfe unterschiedlich. Deshalb ist ein breit gefächertes Unterstützungssystem mit Frauenhäusern, Notrufen, Frauenberatungsstellen und Interventionsstellen unabdingbar.

Ein großes Defizit besteht auch in der Unterstützung der mitbetroffenen Kinder. Nur in wenigen Frauenhäusern werden spezifische Angebote für die mitbetroffenen Kinder finanziert, obwohl hier ein anerkannter großer Unterstützungsbedarf besteht. In über der Hälfte der Polizeieinsätze mit Wegweisungen waren Kinder am Tatort, die meisten waren unter 12 Jahren. In vielen Fällen war die Mutter verletzt, teilweise schwer. Diese Kinder sind meist genauso traumatisiert wie ihre Mütter und brauchen eine intensive Unterstützung, um die belastenden Erlebnisse verarbeiten zu können.

Das größte Problem liegt in der mangelnden Finanzierung der Frauenhäuser.

Die wenigsten sind finanziell ausreichend ausgestattet. Notwendige Investitionen und Ersatzbeschaffungen können oft nicht vorgenommen werden. Fort-, Weiterbildung und Supervision sind nicht in erforderlichem Umfang möglich. Die Personaldecke ist meist zu knapp bemessen. So legte ein Frauenhaus in Bayern in seinem Jahresbericht 2010 dar, dass insbesondere zur Absicherung der 24-Stunden-Rufbereitschaften jährlich etwa 6300 Stunden ehrenamtliche Arbeit erbracht werden müssen. Ohne diese ehrenamtliche Arbeit kann die erforderliche Rund-um-die-Uhr-Besetzung und Rufbereitschaft nicht erbracht werden. Der Stundenumfang entspricht etwa 3,5 Vollzeitstellen.

Viele Einrichtungsträger müssen zur Aufrechterhaltung des Schutz- und Hilfeangebotes ehrenamtliche Mitarbeiterinnen einsetzen und in erheblichem Umfang Eigenmittel akquirieren, um Finanzierungslücken und die Kosten von nicht förderfähigen Angeboten zu decken. Viele Frauenhäuser müssen für ihre finanzielle Absicherung viel Zeit und Energie aufbringen, die der konkreten Unterstützung der Frauen und deren Kindern jedoch verloren geht.

Zur mangelnden Finanzierung kommt das **Problem der Vielzahl unterschiedlicher Finanzierungsarten** hinzu. Jedes Land und jede Kommune geht in der Finanzierung eigene Wege. In Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein erfolgt die Finanzierung quasi aus einer Hand. In den anderen 13 Bundesländern setzen sich die

Finanzierungsbudgets der meisten Frauenhäuser aus mehreren Einnahmequellen zusammen. Das sind Landesmittel, kommunale Mittel, Tagessätze nach den Sozialgesetzbüchern SGB II und SGB XII, Spenden sowie Eigenanteile der Bewohnerinnen.

Die Förderung erfolgt auf Basis verschiedener Rechtsgrundlagen der Bundesländer. Die Höhe der Landesförderung differiert erheblich, genauso wie Fördergegenstände, Kostenarten, Fördervoraussetzungen und Förderart. Auch in der kommunalen Förderung bietet sich ein sehr heterogenes Bild: Häufig haben es Träger von Frauenhäusern mit unterschiedlichen Finanzierungen durch mehrere Kommunen im Einzugsbereich zu tun.

In fast allen Bundesländern sind die Frauen verpflichtet, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu den Kosten ihres Frauenhausaufenthaltes beizutragen.

Mit großer Sorge ist die Zunahme der Tagessatzfinanzierung von Frauenhäusern auf Grundlage des SGB II zu beobachten. Diese Art der Finanzierung ist absurd, denn der Schutz der Frauen und deren Kinder vor Gewalt wird aus Mitteln finanziert, die der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienen sollen. Verbunden damit sind aber auch gravierende Probleme. Von Hilfe ausgeschlossen sind all die Frauen, die keine Ansprüche nach dem SGB II haben. Das sind Studentinnen, Auszubildende, Frauen mit eigenem Einkommen, Asylbewerberinnen und Frauen ohne eigenen Aufenthaltstitel. Die Einzelfallfinanzierung vermindert die Chancen vieler Frauen, ihren gewalttätigen Partner zu verlassen und für sich und ihre Kinder eine gewaltfreie Lebensperspektive aufzubauen.

Mit der Tagessatzfinanzierung ist auch ein hohes finanzielles Ausfallrisiko für die Frauenhäuser verbunden. Es entstehen Finanzierungslücken bei Kurzaufenthalten von Frauen. Den Trägern von Frauenhäusern fehlt es an Planungssicherheit. Zudem entstehen häufig Probleme bei der Kostenübernahme für ortsfremde Frauen, insbesondere bei Migrantinnen mit Wohnsitzbeschränkungen. Hinzu kommt der Druck seitens der Kostenträger, den Aufenthalt im Frauenhaus nur kurzzeitig zu gewähren. Dabei treten Schutzinteressen und Unterstützungsbedarf der Frauen in den Hintergrund und werden aus Ersparnisgründen zurückgestellt.

Es reicht nicht aus, bestehende Lücken in den Sozialgesetzbüchern II und XII zu schließen. Neben den schon benannten ausgeschlossenen Personengruppen werden durch die Tagessatzfinanzierung einzelfallunabhängige Leistungen wie die 24-stündige Krisenintervention, Vernetzung, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit nicht finanziert, die unabdingbar für das Funktionieren des Hilfenetzes sind.

Räumliche Beschränkungen in Aufenthaltstiteln müssen bei Gefahr im Verzug unverzüglich aufgehoben werden können. Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen in Schutzeinrichtungen durch Migrantinnen darf nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen.

Notwendig ist ein Bundesgesetz, das die Finanzierung eines umfassenden Unterstützungssystems verbindlich und nachhaltig sichert. Dieses muss allen betroffenen Frauen und ihren Kindern niedrigschwellig Schutz und Unterstützung unabhängig von Einkommen, Wohnort und Aufenthaltsstatus gewährleisten.

Im Übrigen kann durch die Finanzierung eines umfassenden Unterstützungssystems sogar gespart werden. Durch häusliche Gewalt entstehen der Gesellschaft hohe Kosten, z.B. im Bereich der Polizei, der Justiz, im Gesundheitssektor, im Bereich von Sozialleistungen und in der Wirtschaft. Der Europarat spricht in seinem Handbuch „Parlamente gemeinsam im Kampf gegen häusliche Gewalt an Frauen“ von einem Durchschnittswert von geschätzten 40 Euro pro Kopf jährlich in Europa. Für Deutschland sind das geschätzte Kosten in Höhe von rund 3,28 Milliarden Euro – ein hoher finanzieller Preis, der die persönlichen Folgen und das Leid der betroffenen Frauen und deren Kinder nicht beinhaltet. Für Thüringen wurde ein entsprechender Einsparungseffekt bereits nachgewiesen. Im Dezember 2007 wurde mit dem Chancengleichheitsförderungsgesetz die Förderung von Frauenhäusern als kommunale Pflichtleistung festgeschrieben. Ein Einspareffekt tritt bereits dann ein, wenn in nur drei Prozent aller durchgeführten Beratungen ein Körperverletzungsdelikt verhindert werden kann.

Empörend ist, dass die Probleme der mangelnden Finanzierung der Schutz- und Hilfeinrichtungen seit über 30 Jahren bekannt sind und dennoch keine tiefgreifenden Schritte zur Verbesserung der Situation unternommen worden sind.

Der Arbeitskreis Frauenhäuser im Paritätischen Wohlfahrtsverband engagiert sich bereits seit dreißig Jahren für bessere Rahmenbedingungen. Die Frauenhauskoordinierung e.V. in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände aber auch die ZIF und die Bundesvernetzungsstellen der Beratungsstellen appellieren seit Jahren an die Verantwortlichen in Bund, Ländern und Kommunen, sich dieser Aufgabe zu stellen und eine verlässliche Finanzierung dieses Hilfebereiches sicher zu stellen.

Frauenhauskoordinierung e.V. und die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser ZIF befassen sich seit einigen Jahren in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der Finanzierungsproblematik und haben diverse Gespräche mit Politikerinnen und Politikern im Bundestag und in den Bundesländern geführt.

So wandten sich Vertreterinnen der beiden Organisationen in den vergangenen Jahren wiederholt an die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen- und -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) und machten auf die Probleme der Frauenhausfinanzierung aufmerksam. Sie forderten die Bundesländer auf, die drängenden Probleme gemeinsam mit dem Bund und den Kommunen in Angriff zu nehmen.

Durch diesen jahrelangen unermüdlichen Kampf ist es immerhin gelungen, das Thema in den wichtigen politischen Gremien auf die Tagesordnung zu setzen. Allerdings treten diese auf der Stelle – eine Lösung selbst der drängendsten Probleme ist nicht in Sicht.

Die Länder haben bereits 2010 mit dem Beschluss der GFMK vom Juni letzten Jahres ihre Auffassung dargelegt, dass die Finanzierung von Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen verbleiben müsse. Die GFMK erkannte aber auch an, dass *„die bestehenden Leistungsgesetze keine ausreichende Finanzierungssicherheit für den Aufenthalt bieten“*. Laut Beschlussprotokoll war die GFMK *„der Auffassung, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen werden muss, die ermöglicht, dass Frauen, die den Aufenthalt in einer Frauenschutzeinrichtung nicht aus eigenen Mitteln bezahlen*

können, entsprechende Unterstützung zuteil wird.“ Die GFMK beschränkte sich allerdings darauf, die Bundesregierung darum zu bitten, die Sicherstellung der Finanzierung für einerseits ausländische Frauen und andererseits für den Personenkreis Studierende und Auszubildende durch die Aufnahme entsprechender rechtlicher Klarstellungen zu prüfen. Eigene Lösungsvorschläge zu den Problemen, die sich gerade aus den unterschiedlichen Regelungen in Ländern und Kommunen ergeben, machte die GFMK leider nicht.

Auch in diesem Jahr hat sich die GFMK mit der Finanzierungsproblematik der Frauenhäuser befasst. Das Thema stand auf der Tagesordnung der Sitzung am 16. und 17. Juni. Hier ging es um Erstattungsregelungen für ortsfremde Frauen nach dem SGB II. *„Die GFMK bittet den Bund zeitnah zu prüfen, ob und wie eine Regelung geschaffen werden kann (...), so dass auch bei zuwendungsfinanzierten Frauenhäusern Erstattungsansprüche für ortsfremde Frauen bestehen.“* Selbst wenn es möglich wäre, auf diesem Weg das Problem der Kostenerstattung für ortsfremde Frauen zu lösen, bleiben die anderen gravierenden Probleme der Frauenhausfinanzierung und der fehlende Zugang für viele von Gewalt betroffene Frauen in Frauenhäuser erhalten. Das ist ein „Verschiebebahnhof“ des Problems und der Regelungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern.

Mit der Finanzierungsproblematik der Frauenhäuser hat sich ebenfalls der Deutsche Verein befasst. Dieser hat mehrfach Stellung zu verschiedenen Problemlagen von Gewalt betroffener Frauen und der Frauenhausfinanzierung bezogen. Im Diskussionspapier vom Juni 2010 werden die unterschiedlichen Finanzierungsprobleme aufgezeigt und Grundsätze formuliert, an denen sich Finanzierungslösungen orientieren sollten. Ein einheitlicher Rechtsrahmen für Leistungen an von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder und die institutionelle Förderung der Frauenhäuser werden für sinnvoll erachtet. Daneben werden weitere Lösungsmöglichkeiten auf Länderebene sowie außer- und innerhalb der Sozialleistungsgesetze beleuchtet.

Die Bedeutung dieses Diskussionspapiers liegt vor allem darin, dass die aus der Praxis der Frauenhäuser seit langem aufgezeigten Finanzierungsprobleme vom Deutschen Verein erkannt und Lösungsvorschläge entwickelt wurden. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Vorsorge ist ein Zusammenschluss öffentlicher und privater Träger der sozialen Arbeit. Darin sind neben den Wohlfahrtsverbänden auch der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag Mitglied – damit also auch die Körperschaften, die für die Finanzierung der Frauenhäuser kommunal zuständig sind.

Auch der Bundestag hat sich mit dem Thema befasst. Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veranstaltete im Jahr 2008 eine Expertinnenanhörung zur Problematik der Sicherstellung des Hilfesystems bei Gewalt an Frauen. Im Ergebnis ihrer Beratungen haben die Regierungsparteien im Sommer 2009 den Antrag „Die Situation von Frauenhäusern verbessern“ beschlossen (Drucksache: 16/12992). Darin wird die Bundesregierung u. a. aufgefordert, die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses zum 6. Staatenbericht zu berücksichtigen, die für Deutschland eine sichere Finanzierung von Frauenhäusern erwarten. Zudem wird die Bundesregierung aufgefordert, zusammen mit der Gleichstellungs- und FrauenministerInnenkonferenz nach Lösungen zu suchen. Des Weiteren enthielt der Antrag eine Reihe von Prüfaufträgen an die Bundesregierung, u. a. ob eine bundesgesetzliche bzw. bundesweit einheitliche Finanzierung möglich ist.

Nach den Bundestagswahlen musste das Thema Finanzierung der Frauenhäuser wieder neu angegangen werden. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass ein Bericht zur Lage der Frauen- und Kinderschutzhäuser und der darüber hinausgehenden Hilfeinfrastruktur von der Bundesregierung zu erstellen ist. Damit wurde die Debatte auf Bundesebene erneut vertagt. Der Bericht soll im Herbst dieses Jahres vorliegen. – Zwei Jahre sind seit der letzten Bundestagswahl vergangen und immer noch wurde nichts getan, um die Situation der Frauenhäuser nachhaltig zu verbessern und den von Gewalt betroffenen Frauen den Schutz zu gewähren, den sie brauchen.

Durch die zahlreichen Defizite im Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen und dem Unvermögen der Politik, diese Probleme zu lösen, erklärt sich die Notwendigkeit eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe, der vom Paritätischen und von der Frauenhauskoordinierung gefordert wird. Der Rechtsanspruch würde die betroffenen Frauen in die Lage versetzen, Schutz und Hilfe einzufordern und die Länder und Kommunen verpflichten, eine entsprechende Unterstützungsinfrastruktur vorzuhalten.

Die Ausgestaltung und Umsetzung eines Rechtsanspruchs erfordern genauere Überlegungen und entsprechende Regelungen. Ein individueller Rechtsanspruch kann unterschiedlich geregelt werden und bedeutet nicht automatisch eine Finanzierung nach Einzelfallpauschalen. Auf Anregung der Frauenhauskoordinierung gibt es einen Dialog zwischen den Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten der Wohlfahrtsverbände, die sich mit der konkreten Ausgestaltung eines Rechtsanspruchs befassen. Die ersten Ergebnisse werden hierzu voraussichtlich im Herbst 2011 vorliegen.

Um einen Rechtsanspruch zu verankern, ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Folgende Prämissen sind dabei zu berücksichtigen:

- Zum Rechtsanspruch auf sofortigen Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder gehören neben der geschützten Unterkunft auch Beratung, Unterstützung und psychosoziale Beratung der Frauen und der Kinder.
- Der Rechtsanspruch muss für alle betroffenen Frauen gelten – also unabhängig von Einkommen, Aufenthaltstitel, Herkunftsort, gesundheitlicher Einschränkung oder Behinderung.
- Ein niedrigschwelliger Zugang muss allen betroffenen Frauen ermöglicht werden.
- Das Unterstützungssystem muss bedarfsgerecht ausgestaltet werden und den spezifischen Unterstützungsbedarf betroffener Frauen berücksichtigen. Bestehende Strukturen müssen dabei einbezogen und die Trägervielfalt sichergestellt werden.
- Das Unterstützungssystem muss durch verbindliche kostendeckende Finanzierungsregelungen nachhaltig abgesichert werden.
- Anstelle der Tagessatz- und Einzelfallfinanzierung sollten Einrichtungen institutionell gefördert werden, um Strukturen zu vereinfachen und den bürokratischen Aufwand zu vermindern.
- Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Gewalt gegen Frauen muss gestärkt werden.
- Pro-aktive Unterstützungsangebote müssen ausgebaut und entsprechende Beratungsangebote finanziert werden.

- Auch die Arbeit mit den Tätern muss in Ergänzung gestärkt werden.

Die Schaffung eines durchsetzbaren Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen wäre ein wichtiger Schritt bei der Bekämpfung von Gewalt an Frauen und zur Lösung der Finanzierungsprobleme des Unterstützungssystems. Es wäre ein wichtiges politisches Signal, das verdeutlicht, der Staat nimmt die Situation von Gewalt betroffenen Frauen ernst.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband wird sich nachdrücklich für den Rechtsanspruch und die Verbesserung der Rahmenbedingungen einsetzen. Dabei brauchen wir viele Verbündete im Bund, in den Ländern und Kommunen. Nur so kann es gelingen, die Bekämpfung von Gewalt an Frauen dauerhaft auf die Tagesordnung der Politik von Bund, Ländern und Kommunen zu setzen und es als Thema zur Durchsetzung von Menschenrechten, als Frage der inneren Sicherheit und als einen Kernbestandteil der Gleichstellungspolitik zu etablieren.

Berlin, 29. Juni 2011

Quellen:

Stellungnahme Frauenhauskoordinierung e.V. vom 7. September 2010, „Frauen und deren Kinder brauchen bei häuslicher Gewalt einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe“

Stellungnahme Frauenhauskoordinierung e.V. vom 28. August 2009, "Notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung von Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder"

Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Finanzierung von Frauenhäusern vom 23. Juni 2010

Institut für anwendungsorientierte Innovations- und Zukunftsforschung e.V., „Perspektiven der Frauenhausarbeit im Freistaat Thüringen – Gutachten zur Evaluation“, Berlin 2008

UN-Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women CEDAW 2008

Handbuch für ParlamentarierInnen „Die Parlamente vereint bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt gegen Frauen“, Europarat, Sekretariat des Ausschusses für Gleichberechtigung von Frauen und Männern, 2007

Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Dreiundvierzigste Sitzung, 19. Januar bis 6. Februar 2009, Abschließende Bemerkungen des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Deutschland